

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1958

Nummer 13

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

10. 1. 1958, Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund. S. 161.

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

III. Kommunalaufsicht; Bek. 17. 1. 1958, Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten. S. 163-64.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 16. 1. 1958, Umzugskosten; hier: Auslagen für die Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besichtigen will. S. 167.

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 16. 1. 1958, Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957. S. 167.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 21. 1. 1958, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. S. 182. — Bek. 21. 1. 1958, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. S. 183.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

III B. Wohnungsbauförderung; RdErl. 9. 1. 1958. Preisrechtlich zugelassige Miete in den Fällen des § 5 NMVO. S. 184.

**K. Justizminister.**

**Notiz.**

21. 1. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Kon-  
sul in Köln. S. 187-88.

**Hinweise.**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 21. 1. 1958. S. 187-88. — Nr. 5 v. 24. 1. 1958. S. 189-90. — Nr. 6 v. 25. 1. 1958. S. 189-90.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen. Beschlüsse des Landtages Nordrhein-Westfalen während der 70. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt) am 7. Januar 1958 in Düsseldorf. Haus des Landtages. S. 189-90.

## A. Landesregierung

### Bekanntmachung

#### des Verwaltungsabkommens über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund

Vom 10. Januar 1958.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben am 5. September 1957 ein Verwaltungsabkommen über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund beschlossen.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 10. Januar 1958.

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Steinhoff.

#### Verwaltungsabkommen über den Ausbau der Ingenieurschulen durch die Länder und die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen durch den Bund

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

Um die Länder zu befähigen, ihre Maßnahmen zum Ausbau der Ingenieurschulen zu steigern, verpflichtet sich der Bund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, im Rechnungsjahr 1957 bis zu 50 vom Hundert des für die Einrichtungen des Königsteiner Staatsabkommens mit 43 929 300 DM vorgesehenen Länderzuschusses auf seinen Haushalt zu übernehmen und an Stelle der Länder zu leisten.

### Artikel 2

Der Bundesminister des Innern zahlt an die Einrichtungen des Königsteiner Staatsabkommens 50 vom Hundert der für sie bestimmten Länderzuschüsse zu den gleichen Zeitpunkten und in den gleichen Teilbeträgen, wie die Länder ihre Zuschußverpflichtungen erfüllen. Soweit die Landeszuschüsse für das Rechnungsjahr 1957 vor dem 1. September 1957 von den Ländern noch ungeteilt gezahlt worden sind, werden sie ihnen in Höhe von 50 vom Hundert vom Bundesminister des Innern erstattet.

### Artikel 3

Die Länder verpflichten sich, die Haushaltsmittel, die sie durch die Bundesleistungen nach Artikel 2 ersparen, im Rechnungsjahr 1957 vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 zu zusätzlichen Ausgaben für die Vermehrung von Studienplätzen an Ingenieurschulen zu verwenden.

### Artikel 4

(1) Die Landesregierungen teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 15. Mai 1958 mit,

a) in welcher Höhe sie im Rechnungsjahr 1957 zusätzliche Ausgaben zur Vermehrung von Studienplätzen an Ingenieurschulen (Artikel 3) kassenmäßig geleistet haben,

b) welche Maßnahmen sie mit diesen zusätzlichen Ausgaben verwirklicht oder eingeleitet haben.

(2) Soweit die nach Absatz 1 mitgeteilten Ausgaben eines Landes den von ihm ersparten Betrag (Artikel 3) nicht erreichen, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zulassen, daß der Unterschiedsbetrag innerhalb einer bestimmten Frist noch im Rechnungsjahr 1958 für die Vermehrung von Studienplätzen an Ingenieurschulen verwendet wird; das gilt insbesondere, wenn Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, die im Rechnungsjahr 1957 eingegangen sind, geleistet werden müssen.

(3) Soweit die nach Absatz 1 mitgeteilten Ausgaben eines Landes den von ihm ersparten Betrag (Artikel 3) nicht erreichen oder übersteigen und eine Regelung nach Absatz 2 nicht getroffen ist, wird der Unterschiedsbetrag unverzüglich durch unmittelbare Zahlungen zwischen dem Bund und dem Land ausgeglichen. Die Verpflichtung des Bundes zu Ausgleichszahlungen wird dadurch begrenzt, daß die Bundesleistungen nach diesem Abkommen insgesamt 50 vom Hundert des Länderzuschusses nicht übersteigen dürfen; die Ausgleichszahlungen des Bundes sind gegebenenfalls anteilmäßig zu kürzen.

#### Artikel 5

Die im Bundeshaushaltspunkt 1957 bei Kapitel 3101 Titel 951 ausgebrachten Zuschüsse für Ingenieurschulen auf dem Gebiete der Atomtechnik in Höhe von 4 250 000 DM und die im ERP-Wirtschaftsplan 1957 bei Kapitel 2 Titel 12 ausgebrachten Darlehen zur Förderung des Ingenieurnachwuchses in Höhe von 5 000 000 DM werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

#### Artikel 6

Im Sinne dieses Abkommens gelten als

a) „Einrichtungen des Königsteiner Staatsabkommens“: die wissenschaftlichen Einrichtungen, zu deren gemeinsamer Finanzierung sich die Länder im Rechnungsjahr 1957 auf Grund des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen verpflichtet haben.

b) „Länderzuschuß“: der Gesamtbetrag der nach dem Königsteiner Staatsabkommen von den Ländern für das Rechnungsjahr 1957 gemeinsam aufzubringenden Zuschüsse; die Interessenquoten der Sitzländer bleiben außer Betracht.

c) „Landeszuschuß“: der nach Artikel 6 des Königsteiner Staatsabkommens auf das einzelne Land entfallende Anteil am Länderzuschuß.

d) „Ausgaben für die Vermehrung von Studienplätzen an Ingenieurschulen“: Ausgaben für die Schaffung zusätzlicher Unterrichtsräume, für die erste Einrichtung und Ausstattung mit Geräten; Ausgaben für die Verbesserung der Schuleinrichtungen und für Ersatzbeschaffungen sowie laufende persönliche und sächliche Ausgaben bleiben außer Betracht.

e) „Zusätzliche Ausgaben“: Ausgaben, die für die Vermehrung von Studienplätzen an Ingenieurschulen über die für 1957 bewilligten oder vorgesehenen Ausgaben hinaus tatsächlich geleistet werden; maßgebend sind die Haushaltsansätze nach dem Stand vom 15. Juni 1957.

Bonn, den 5. September 1957.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
gez. Adenauer

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. Dr. h. c. Farny

Für das Land Bayern  
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Für das Land Berlin  
gez. Dr. G. Klein

Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Sieveking

Für das Land Hessen  
gez. Zinn

Für das Land Niedersachsen  
gez. Langeheine

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. Luchtenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier

Für das Saarland  
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Dr. Schaefer

— MBI, NW. 1958 S. 161.

### C. Innenminister

#### III. Kommunalaufsicht

##### Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 17. 1. 1958 — III A 3:224:245—7919/57

###### I. Atemschutzgeräte

Auf Grund der mir vorliegenden Prüfbescheinigungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgeräte — nicht als Tauchgeräte — für den Feuerlöschdienst anerkannt.

###### a) Prüfbescheinigung Nr. 1/57 GG vom 15. November 1957

###### Kennzeichnung.

Gegenstand: Behältergeräte mit Druckluft  
 Hersteller: Firma Kurt Matter, Rettungsgeräte, Karlsdorf (Baden)  
 Benennung: AGA-Matter-Respiratoren (Preßluftatmer), Modelle RT 33:1200 B, RT 44:1600 B, RT 55:2000 B  
 Füllung der Geräte: 1200, 1600 und 2000 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft

###### b) Prüfbescheinigung Nr. 2/57 GG vom 30. November 1957

###### Kennzeichnung.

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft  
 Hersteller: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck  
 Benennung: Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 51  
 Füllung des Gerätes: 800, 1000 oder 1400 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft

###### c) Prüfbescheinigung Nr. 3/57 GG vom 30. November 1957

###### Kennzeichnung.

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft  
 Hersteller: Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck  
 Benennung: Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 33:1600  
 Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft

Die Geräte zu a) sind eine Weiterentwicklung der bereits am 29. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1301) von mir anerkannten Typen RT 1200 und RT 1600. Die Veränderung bezieht sich im wesentlichen auf den Einbau eines akustischen Warnsignals und darüber hinaus bei dem Modell RT 55.2000 B auf die Vergrößerung des Luftvorrats. Das Warnsignal spricht beim Sinken des Flaschendrucks auf 40 kg/cm<sup>2</sup> an.

Das Gerät zu c) weist gegenüber dem am 17. 1. 1957 (MBI. NW. S. 211) anerkannten Dräger-Preßluftatmer PA 33.1200 im wesentlichen nur als Neuerung eine Vergrößerung des Luftvorrats von 1200 auf 1600 l auf. Diese Vergrößerung wurde erreicht durch Verwendung von zwei leichten Stahlflaschen mit je 4 l Inhalt und einem Durchmesser von 115 mm, wobei sich nur eine geringe Gewichtserhöhung ergab. Das Gerät PA 33.1200 kann umgebaut werden zu einem Gerät PA 33.1600.

## II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt:

### a) Druckschläuche

Ifd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. Geilenkothen & Eschbach, Essen-Kupferdreh	B ungummiert, rundgewebt, reiner Silberflachs „Qual. Ruhrgold“ C ungummiert, rundgewebt, reiner Silberflachs „Qual. Ruhrgold“	10 — 464 10 — 465
2	Fa. Gothania Schlauchweberei und Gummiwerk, Hörselgau, Krs. Gotha/Thür.	B gummiert, rundgewebt, „Köper-Ramie“ C gummiert, rundgewebt, „Köper-Ramie“ C ungummiert, flachgewebt, „Prima-Gelb“	10 — 461 10 — 462 10 — 467
3	Fa. Haberkorn & Co., Freistadt/Oberösterreich	B ungummiert, rundgewebt, „Silberflachsschlauch“	10 — 460
4	Fa. Mechan. Hanfschlauch- weberei GmbH, Dabringhausen	C ungummiert, rundgewebt, „Ja reiner Silberflachsschlauch“	10 — 457
5	Fa. Seyboth & Co., Bayer. Schlauchfabrik, Regensburg/Donau	C gummiert, rundgewebt, Seyboth „Köperflachs“ C gummiert, rundgewebt, Seyboth „Köperhanf“ B gummiert, rundgewebt, „Köperhanf mit Ramieschuß“ C gummiert, rundgewebt, „Köperhanf mit Ramieschuß“	10 — 451 10 — 452 10 — 458 10 — 459

### b) Saugschläuche

Ifd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. Franz Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik, Köln-Nippes	B, 1500 mm	50.142
2	Fa. VERITAS Gummiwerke AG., Gelnhausen	A, 1500 mm	50/139

### c) Armaturen

Ifd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. August Hoenig, Armaturen- und Gerätebau, Köln-Nippes	Verteilerstück mit einge- bautem Druckbegrenzungsventil DIN 14 345 und DIN 14 380	PVR —A— 1/1.56
2	Fa. Max Widenmann Armaturenfabrik, Giengen-Brenz	Druckbegrenzungsventil DIN 14 380	PVR —A— 5.3.57
3	Fa. Zulauf u. Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt/Main	Druckbegrenzungsventil „Renus“ DIN 14 380 A — Saugkorb „Renus“ DIN 14 362 B — Saugkorb „Renus“ DIN 14 362 C — Saugkorb „Renus“ DIN 14 362	PVR —A— 2.2.56 PVR —A— 3.1.57 PVR —A— 4.2.57 PVR —A— 6.4.57

### d) Tragkraftspritzen

Ifd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein
1	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm/Donau	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 84/2.57 v. 15. 7. 1957
2	Fa. Koebe, Feuerlöschgeräte, Düsseldorf	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 86/4.57 v. 9. 11. 1957

Für die im Abschnitt I und II aufgeführten Geräte können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gem. Ziff. 2 a) meines RdErl. v. 18. 3. 1957 (MBI. NW. S. 715) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Landesfeuerwehrschule,  
nachrichtlich  
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1958 S. 163.64.

## D. Finanzminister

### Umzugskosten;

**hier: Auslagen für die Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besichtigen will**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1958 —  
B 2720 — 70/IV/58

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Auslagen für die Reise einer Person, die am neuen Dienstbzw. Wohnort des Beamten eine Wohnung suchen bzw. besichtigen will, sowie die dabei entstehenden Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung (Nr. 16 Abs. 2 c DVOzUKG) auch dann erstattungsfähig sind, wenn der versetzte Beamte selbst bereits am neuen Dienstort wohnt.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Vorschrift in Nr. 16 Abs. 2 DVOzUKG, die die Erstattung solcher Auslagen „in angemessenen Grenzen“ zuläßt, spricht kein allgemeines Verbot für den Fall aus, daß der Beamte sich bereits am neuen Dienstort befindet.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, die Aufwendungen für die Besichtigung einer Wohnung nach Nr. 16 Abs. 2 c DVOzUKG bei der Zuschußberechnung dann zu berücksichtigen, wenn eine solche Besichtigung nach Lage des Einzelfalles als zweckmäßig anzusehen ist. Das gleiche gilt, wenn die Reise zur Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort durchgeführt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 16 Abs. 2 c DVOzUKG.

— MBI. NW. 1958 S. 167.

## D. Finanzminister C. Innenminister

**Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 85—IV/58  
u. d. Innerministers — II A 2 — 27.28 — 15016/58  
v. 16. 1. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Dritter Tarifvertrag vom 6. Januar 1958

zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957 und 25. April 1957 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 3 Abs. 1 Buchst. h wird an die Stelle des Punktes ein Komma gesetzt;
2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Buchst. i:  
„i) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“
3. § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, bemäßt sich der Monatsbeitrag für die Höherversicherung nach der Beitragsklasse D. Für die Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder die Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG kann der Angestellte einen Monatsbeitrag bis zur Höhe der Beitragsklasse H wählen.“
4. § 8 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — für jeden Kalendermonat der Beschäftigung freiwillig zu versichern.  
(2) Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt, die Hälfte des Versicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG). Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet.“
5. In § 9 Buchst. b werden die Worte „der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG)“ durch die Worte „der Beitragsklasse A (§ 115 AnVG)“ ersetzt.
6. § 9 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 9 a Abs. 2 Buchst. b werden hinter die Worte „oder Fortsetzung der Selbstversicherung“ die Worte „oder Weiterversicherung“ eingefügt.
8. In § 9 a Abs. 4 werden hinter die Worte „in den Fällen des“ die Worte „Abs. 1 und“ eingefügt.
9. § 9 a erhält folgenden Abs. 5:  
„(5) Angestellte, die nach Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind, aber von der Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG Gebrauch machen, können an Stelle eines Zuschusses zu einer Lebensversicherung nach den Abs. 2 bis 4 einen Zuschuß zu dieser Rentenversicherung erhalten. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrages, jedoch nicht mehr als den Zuschuß nach Abs. 4.“

### § 2

Es treten in Kraft

1. § 1 Ziff. 1 und 2 am 1. Juni 1957,
2. § 1 Ziff. 3 bis 9 am 1. Dezember 1957.

Bonn, den 6. Januar 1958.“

B.

Nachstehend werden die Texte der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 unter Be-

rücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch die Tarifverträge vom 27. Februar und 25. April 1957 und durch den vorstehenden Tarifvertrag vom 6. Januar 1958 zusammengestellt:

„Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —

und

der Deutschen Angestelltengewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung folgendes vereinbart:

### Abschnitt I

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden.

#### Protokollnotiz zu Abs. 1:

Unter den Tarifvertrag fallen somit zum Beispiel nicht:

- a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben, deren Arbeitsverhältnisse nach einem Tarifvertrag für staatliche Forstarbeiter geregelt sind,
  - b) Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Land Hessen (HLMT) oder künftig der Manteltarifvertrag für Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden.
  - c) Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind,
  - d) Arbeiter des Landes Berlin,
  - e) von Berlin beschäftigte Angestellte  
der Landespostdirektion Berlin  
der Staatlichen Porzellan-Manufaktur  
der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung und der Sondervermögensverwaltung des Landesfinanzamtes und der diesen nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Senatsverwaltung für Finanzen.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für das Land Hamburg.
- (3) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die Angestellten des Landes Berlin, die

- a) der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen, es sei denn, daß sie bis zum 31. März 1945 oder später bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder/Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert waren und ihre Beitragsanteile nicht zurückhalten haben oder daß sie bei den in der Anlage bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen des Landes Berlin beschäftigt werden;
- b) im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe beschäftigt werden.

(4) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für

- \* a) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 139, 140 und 141 i AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) verrichten,

#### Anlage

<sup>\*)</sup> Fassung ab 1. April 1957.

b) Arbeitnehmer in Betrieben, die ihrer wirtschaftlichen Struktur nach Aufgaben erfüllen oder Zwecken dienen, die üblicherweise nicht als öffentliche Aufgaben oder Zwecke angesehen werden, insbesondere im Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung A oder die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) oder künftig die Manteltarifverträge für Angestellte oder Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden,

\*\*) c) entfällt,

d) Arbeiter der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung, für die als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist.

### Abschnitt II

#### Zusatzversicherung

##### § 2

#### Zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

(1) Die Arbeitnehmer sind bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jährlich mindestens 1200 Stunden beschäftigt sind.

(2) Die Überschreitung des 45. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 der Satzung der VBL) bleibt unberücksichtigt.

##### § 3

#### Ausnahmen

(1) Von der Versicherung bei der VBL sind ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sie

- a) von Anfang an auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als 6 Monaten oder zur Erledigung einer einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit, deren Erledigung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, eingestellt werden. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als 6 Monate, so tritt Versicherungspflicht nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein. Vollendet ein Arbeitnehmer, der nach Satz 2 oder 3 versicherungspflichtig wird, in der Zeit zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt der Versicherungspflicht das 45. Lebensjahr, so kann sich der Arbeitnehmer für diese Zeit nach § 29 der Satzung der VBL freiwillig versichern; der Arbeitgeber trägt zwei Drittel des Versicherungsbeitrages.

Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der VBL freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist.

Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.

- b) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

<sup>\*\*) Ab 1. Januar 1957 außer Kraft getreten.</sup>

Unter diese Ausnahme fallen nicht Arbeitnehmer,

1. die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei oder nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind,
2. die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 oder § 1230 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 1 AnVG oder nach den entsprechenden Vorschriften des Rentenversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBL. für Berlin S. 588) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und nicht unter Buchst. c) oder d) fallen. Sie können aber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung stellen.
- c) beim erstmaligen Eintritt in die zusätzlichen pflichtigen Beschäftigung bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit infolge Wegfalls ihrer Voraussetzungen entzogen wird,
- d) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben.

#### **Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. d):**

Hierunter fallen nicht die Empfänger von Witwen- und Waisengeld,

- e) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und sich innerhalb zweier Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich für diese Weiterversicherung erklären. In diesem Falle trägt der Arbeitgeber zwei Drittel des Beitrages, den der Arbeitnehmer vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an für die knappschaftliche Weiterversicherung entrichtet, höchstens jedoch den Betrag, den er bei einer Versicherung des Arbeitnehmers bei der VBL aufzuwenden hätte,
- f) in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a überversichert (höherversichert) bleiben,
- g) Inhaber eines Versorgungsstocks sind, der nach § 6 Abs. 1 Buchst. b weitergeführt wird,
- h) auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Versorgungseinrichtung angehören müssen (Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder der Deutschen Kulturochester, Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter Bremen oder dergl.),
- i) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Von der Versicherung bei der VBL sind ferner Arbeitnehmer ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach

- a) der Ruhelohnordnung für Arbeiter des Württembergischen Staates vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 229),
- b) der Ruhelohnordnung für Arbeiter der Württembergischen Staatsforstverwaltung vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 236),
- c) dem Gesetz betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. 12. 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 291),
- d) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928,

<sup>1)</sup> Fassung ab 1. Juni 1957.

- e) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929,
- f) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess.Reg.Bl. 1930 S. 11),
- g) den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. 1. 1929,
- h) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1924,
- i) den Grundsätzen über die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung der im Dienste der Provinz Hannover stehenden Straßenwärter vom 11. 4. 1929 in der Fassung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 18. 12. 1931,
- k) den Richtlinien über die Gewährung von Rentenzuschüssen an die Straßenwärter und ständigen Straßenarbeiter der staatl. Straßenbauverwaltung und der Straßenbauverwaltung der Kreisgemeindeverbände im Lande Braunschweig sowie an ihre Hinterbliebenen vom 11. 4. 1932 in der Fassung vom 18. 3. 1940,
- l) der Ruhelohnordnung für die im Dienste des Freistaates Schaumburg-Lippe stehenden Wegewärter, ständig beschäftigten Wegearbeiter und Weghilfsarbeiter vom 28. 6. 1930 in der Fassung vom 25. 9. 1931,
- m) der Ruhelohnordnung für die Wegewärter der Provinzialverwaltung in Schleswig-Holstein vom 1. 4. 1923,
- n) dem Lübeckischen Angestellten-Versorgungsgesetz vom 30. 1. 1926 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen S. 15) in der Fassung der Nachträge vom 2. 5. 1928 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1928 S. 204) und vom 5. 6. 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck 1929 S. 77).
- o) der Nr. 8 der Besonderen Dienstordnung des Oberpräsidenten — Verwaltung des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein — zur ATO, TOA und Kr.T gewährleistet ist.

#### **§ 4**

#### **Beiträge und Verdienstbescheinigungen**

(1) Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherung beträgt zwei Drittel, der Anteil des Arbeitnehmers ein Drittel. § 28 der Satzung der VBL bleibt unberührt.

(2) Für die Beiträge nach Abs. 1 gilt die jeweilige Beitragstabelle der Ausführungsbestimmungen zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der VBL.

(3) Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich. Als Arbeitsentgelt gelten auch Dienstbezüge oder Krankenbezüge (Krankenzuschüsse und Krankengeldzuschüsse), die der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall oder nach § 12 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) gewährt. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt einzubehalten, und verpflichtet, ihn zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers an die VBL abzuführen.

(4) Eine unrichtige Beitragsbemessung (Berechnung und Einbehaltung der Beiträge) ist bei der nächsten Lohn (Gehalts-)Abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(5) Der Arbeitgeber fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verdienstbescheinigung mit zwei Durchschriften für jeden bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer nach dem jeweiligen Formblatt der VBL an. Die Erstschrift erhält die VBL, die erste Durchschrift der Arbeitnehmer, die zweite Durchschrift bleibt bei der Dienststelle.

(6) Eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

(7) Macht ein erkrankter Arbeitnehmer, der kein Arbeitsentgelt (Abs. 3) mehr erhält, von der Möglichkeit des § 27 Abs. 6 der Satzung der VBL Gebrauch, so trägt der Arbeitgeber längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse.

### § 5 Nachversicherung

(1) Sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AnVG in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind die entsprechenden Beiträge zur VBL in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei der VBL (ZRL) gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt für Zeiträume, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind, oder wenn das Ausscheiden des Arbeitnehmers von ihm selbst verschuldet ist oder er selbst gekündigt hat.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der VBL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

### § 6 Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer,

a) die in der Überversicherung der Rentenversicherung der Angestellten (Hinweis auf Abschnitt 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D der Nr. 2 ADO zu § 16 ATO — sowie Abschnitt A der GDO vom 30. 4. 1938, RBesBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 230) versichert sind, bleiben mit folgenden Maßgaben in der Überversicherung:

1. Die Überversicherung wird im Wege der Höherversicherung durchgeführt (§ 11 AnVG).
2. Für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Beitragsklasse so zu wählen, daß der Beitrag dem Betrage von 6,5 v.H. des monatlichen Arbeitsentgelts möglichst nahe kommt, höchstens jedoch die Beitragsklasse D (§ 115 AnVG).
3. Für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, bemüht sich der Monatsbeitrag für die Höherversicherung nach der Beitragsklasse D. Für die Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder die Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG kann der Angestellte einen Monatsbeitrag bis zur Höhe der Beitragsklasse H wählen.
4. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbeziege gewährt,
  - aa) die Hälfte des Beitrages für die Weiterversicherung oder die Fortsetzung der Selbstversicherung,
  - bb) zwei Drittel des Beitrages für die Höherversicherung.

<sup>\*)</sup> Fassung ab 1. Dezember 1957.

Der von dem Angestellten zu tragende Teil der Beiträge wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet.

- b) für die ein Versorgungsstock gemäß § 2 des Tarifvertrages vom 10. 6. 1952 besteht, an dessen Beiträgen der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens beteiligt ist, führen diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter und bleiben von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, solange sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei oder gemäß Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind.
- c) die bisher von der Versicherungspflicht bei der VBL befreit sind, bleiben auch weiterhin befreit.

(2) Angestellten, die auf Grund des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. 6. 1952 aus der Überversicherung (Höherversicherung) in der Rentenversicherung der Angestellten in die zusätzliche Versicherung bei der VBL übergetreten sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei der VBL noch nicht erfüllt haben, wird — wenn die Leistung der VBL geringer ist als der Betrag, um den sich die Rente aus der Überversicherung bei Verbleiben des Angestellten in der Überversicherung gesteigert hätte — der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Steigerungsbetrag und der Leistung der VBL als Ausgleich durch die VBL gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden der VBL durch den Arbeitgeber ersetzt.

Das gleiche gilt für Leistungen der VBL an die Hinterbliebenen eines Angestellten.

(3) Für die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer, die Anwartschaft auf eine laufende Unterstützung aus Mitteln des Reichs hatten und vor dem 2. 8. 1914 bzw. 26. 10. 1920 bei der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung bzw. 1. 7. 1921 bei der neuen Marine oder der Reichswehr (Heer) beschäftigt waren, leistet der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen, unter denen er bisher den Beitragsanteil des Arbeitnehmers übernommen hat, auch künftig den Arbeitnehmeranteil (Hinweis auf Nr. 10 bis 14 der GDO vom 30. 4. 1938, RBesBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 230 — Nr. 4129 — und Nr. 23 der Ausführungsanweisung dazu vom 25. 9. 1939, RBesBl. S. 261, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 229 — Nr. 4128 —).

### Abschnitt III

#### Lehrlinge und Anlernlinge

##### § 7

Die Abschnitte I und II gelten entsprechend für Lehrlinge und Anlernlinge, deren Erziehungsbeihilfen (Lehrungsvergütungen) durch Tarifverträge zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages bestimmt werden.

### Abschnitt IV

#### Freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

##### \*) § 8

#### Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

(1) Dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — für jeden Kalendermonat der Beschäftigung freiwillig zu versichern.

<sup>\*)</sup> Fassung ab 1. Dezember 1957.

(2) Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt, die Hälfte des Versicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrags der Beitragssklasse H (§ 115 AnVG). Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet.

### § 9

#### Ausnahmen von § 8

Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 8 entfällt, wenn der Angestellte

- a) die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann oder
- \*) b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahrs abgeschlossen hat, für diese Versicherung mindestens einen dem Monatsbeitrag der Beitragssklasse A (§ 115 AnVG) entsprechenden Betrag aufwendet und über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

### § 9 a

#### Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie

\*) (1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der unter § 9 Buchst. b fällt, erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung.

(2) Einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, auch der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der

- a) unter § 9 Buchst. a fällt oder
- b) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat oder
- c) nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses nach Abs. 2 ist, daß der Angestellte mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahrs abgeschlossen und über die Versicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

\*) (4) Der Zuschuß beträgt in den Fällen des Abs. 1 und 2 Buchst. a und b die Hälfte der monatlichen Prämienzahlung, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Beitrags der Beitragssklasse H (§ 115 AnVG), im Falle des Abs. 2 Buchst. c die Hälfte der monatlichen Prämienzahlung, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

\*) (5) Angestellte, die nach Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind, aber von der Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG Gebrauch machen, können an Stelle eines Zuschusses zu einer Lebensversicherung nach den Abs. 2 bis 4 einen Zuschuß zu dieser Renten-

<sup>1)</sup> Fassung ab 1. Dezember 1957.

versicherung erhalten. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, jedoch nicht mehr als den Zuschuß nach Abs. 4.

### § 9 b

#### Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG

(1) Der Angestellte, der nach § 7 Abs. 2 AnVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist, erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, einen Zuschuß zu der monatlichen Beitragsleistung zu der durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

### § 9 c

#### Ausnahme von Abschnitt IV

Die §§ 8 bis 9 gelten nicht für Angestellte, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 unterliegen.

### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

### § 10

#### (1) Überholt.

(2) . . . . Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

#### (3) Es sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Gemeinsame Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht-beamten Arbeitnehmer (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBesBl. S. 218),
- b) die Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers vom gleichen Tage (RBesBl. S. 215),
- c) die der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder.

#### (4) Es werden aufgehoben:

- a) der Tarifvertrag vom 10. 6. 1952,
- b) der Tarifvertrag vom 22. 7. 1954,
- c) der Tarifvertrag vom 2. 8. 1954,
- d) der Tarifvertrag vom 22. 12. 1954,
- e) der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (TV Vers) vom 21. 4. 1955.

### Anlage

(zu § 1 Abs. 3 Buchst. a)

1. Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAST)
2. Amtliche Anstalt für Kartographie und Kartendruck
3. Treuhandstelle Reichspatentamt
4. Iberoamerikanische Bibliothek
5. Berliner Hauptarchiv
6. Forschungsinstitut für Stärkefabrikation
7. Versuchsanstalt für Getreideverwertung

### C.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

#### I. Allgemeines

1. Bei dem Tarifvertrag vom 4. Februar 1957 handelt es sich um einen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits von wortgleichem Inhalt wie der Tarifvertrag vom 31. Juli 1955. Von einer besonderen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

2. Die im Tarifvertrag angegebenen Paragraphen der RVO und des AnVG sind die Paragraphen der RVO in der Fassung des ArVNG und des AVG in der Fassung des AnVNG.

## II. Zum Geltungsbereich des Tarifvertrages

Nach § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits bestimmt werden. Das sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, bei denen die TO.A, TO.B oder Kr.T Anwendung findet.

Der Tarifvertrag gilt somit insbesondere nicht für  
a) die Waldarbeiter — für sie gilt der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 —;

b) die landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit für sie nicht die TO.B Anwendung findet — für sie gilt der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 6. März 1956 —;

c) die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind;

d) die künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen — ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den Richtlinien des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1953 — III 3 — 61/0/4 — Tgb.Nr. 291/53 —.

Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die in § 1 Abs. 4 besonders aufgeführt Arbeitnehmer, z. B. nicht für alle Arbeiter der Ruhrschiiffahrtsverwaltung. Für diese ist weiterhin Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B.

Von dem Tarifvertrag werden dagegen alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erfaßt.

## III. Zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

### 1. Mindestbeschäftigtezeit

Bei der Erreichung der jährlichen Mindestbeschäftigtezeit von 1200 Stunden (§ 2 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages) ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung) zu berücksichtigen.

### 2. Beginn der Versicherungspflicht

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a sind Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wir sind damit einverstanden, daß die Versicherung vom Beginn des Gehalt- bzw. Lohnzahlungszeitraums an durchgeführt wird, in den der Geburtstag fällt.

### 3. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

a) Zu den Arbeitsverhältnissen, die auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit eingegangen werden, gehören auch die befristeten Probearbeitsverhältnisse. Wird ein Arbeitnehmer für nicht mehr als 6 Monate auf Probe eingestellt, so ist er von der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ausgenommen. Ist jedoch von vornherein ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet worden, innerhalb dessen lediglich eine bestimmte Zeit als Probezeit vereinbart worden ist (z. B. nach § 16 Abs. 1 TO.A), so liegt kein be-

fristeter Vertrag vor und die Zusatzversicherungspflicht besteht von Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

b) Beim Abschluß eines Arbeitsvertrages, der auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von mehr als 6 Monaten abgeschlossen wird, tritt Versicherungspflicht vom ersten Tag der Beschäftigung an ein.

c) Arbeitgeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 ist das Land und nicht die einzelne Dienststelle oder Verwaltung.

d) Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a gilt die Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder freiwillig oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist. Eine Anwartschaft aus der Versicherung bei der VBL ist dann noch erhalten, wenn das frühere Versicherungsverhältnis insofern aufrechterhalten worden ist, als die vom Arbeitnehmer geleisteten Beitragsanteile nicht zurückgezahlt worden sind.

e) Bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 4 ist wie folgt zu verfahren: Die freiwilligen Mitglieder sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag entsprechend den Bestimmungen der Satzung (§ 27 Abs. 8) auf das Konto der Anstalt zu überweisen. Der Anteil des Arbeitgebers in Höhe von zwei Dritteln des Beitrages ist mit den Dienstbezügen an die Arbeitnehmer auszuzahlen und von ihnen mit dem eigenen Beitragsanteil zu überweisen. Die ordnungsgemäße Überweisung ist von der Beschäftigungsdienststelle in geeigneter Weise zu überwachen.

Die Beiträge sind nach § 27 Abs. 9 der Satzung zu bemessen.

f) Nach dem Gesetz zur Neuregelung der knappenschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) werden ab 1. Juni 1957 auch Angestellte und Arbeiter bei Bergämtern und Oberbergämtern unter gewissen Voraussetzungen in der knappenschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Diese Angestellten und Arbeiter werden vom gleichen Zeitpunkt ab von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen. An die VBL für die Zeit nach dem 31. Mai 1957 abgeführte Beiträge sind als irrtümlich geleistete Beiträge zurückzufordern.

g) Nach § 3 Abs. 2 Buchst. g sind Arbeitnehmer von der Versicherung bei der VBL ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. Januar 1929 zusteht. Es handelt sich um Angestellte und Arbeiter des früheren Rheinischen Provinzialverbandes, die nach dem Zusammenbruch in den Dienst des Oberpräsidenten Nordrhein und anschließend in den Dienst des Landes übernommen worden sind und bei der Bildung der Landschaftsverbände im Landesdienst verblieben sind. Für sie gilt mein — des Finanzministers — Erlaß vom 13. 6. 1955 — n. v. — B 6115 — 3125.IV/55 —.

### 4. An- und Abmeldung

a) Die Versicherungspflichtigen sind von der zuständigen Dienststelle bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, alsbald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden.

- b) War der Bedienstete bereits früher bei der Anstalt versichert, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.
- c) Die Verheiratung einer weiblichen Versicherten und Namensänderung sind der Anstalt formlos anzuseigen. Bei Versetzungen zu einer anderen Dienststelle sind formblattmäßige An- und Abmeldungen einzusenden.
- d) Scheidet der Bedienstete aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) oder aus der Versicherung durch Übernahme in das Beamtenverhältnis aus, so ist die formblattmäßige Abmeldung einzusenden. Der Tag des Ausscheidens aus der Versicherung und der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind einzutragen.
- Arbeitnehmer sind auch abzumelden, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung aus einem anderen Grunde wegfallen (z. B. Beendigung der Versicherung nach Ablauf von 26 Wochen seit der letzten Beitragsentrichtung — § 25 Abs. 2 c der Satzung —).
- e) Am Jahresende ist mit den Verdienstbescheinigungen eine Aufstellung der beschäftigten und der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten nach dem von der Anstalt erstellten Muster einzusenden.
- f) Bedienstete, die früher bei der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B. jetzt Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B. der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, jetzt Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse, mit der eine Überleitungsvereinbarung besteht, versichert waren; können die Überleitung ihrer dort verbrachten Versicherungszeiten auf die VBL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden zurückhalten haben. Die Bediensteten sind **gegebenenfalls** darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanwartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Überleitung der Versicherungszeiten empfiehlt.

#### 5. Beitragsabführung

Die Beitragsabführung richtet sich nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374/IV/54 (MBI. NW. S. 1941).

#### 6. Antrag auf Leistungen der VBL

- a) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der VBL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten.
- b) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird.

#### 7. Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen

Anträge auf Rückzahlung von Beitragsanteilen sind vom Bediensteten auf einem Formblatt möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn er nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

#### 8. Antrag auf Befreiung

Entsprechend § 23 der Satzung der VBL entscheidet über die Befreiung von der Versicherungspflicht die Anstalt mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung.

Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind daher über die arbeitgebende Verwaltung an die Anstalt zu richten.

#### 9. Verwaltungshilfe

- a) Die VBL ist berechtigt, die ordnungsmäßige Durchführung der Versicherungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung an Ort und Stelle nachzuprüfen.
- b) Die Dienststellen der Betriebe und Verwaltungen des Landes haben die VBL in der

Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen. Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblattes behilflich sein.

#### IV. Zur Durchführung der Überversicherung

1. Angestellte, die der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen  
Durch § 6 Abs. 1 Buchst. a sind die Bestimmungen der Nrn. 6 und 7 der GDO-Reich Vers vom 1. April 1938 und die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II — 2 — 6217 (II 57/52), d. Finanzministers — B 6110 — 14420/IV u. d. Innenministers — II D — 2/27/28 — 6030/52 v. 3. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 16) überholt.

Für die Durchführung des § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 in Verbindung mit Ziff. 4 ergibt sich folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitseinkommen	Beitragsklasse	Monatsbeitrag DM	Davon trägt der Arbeitgeber DM	Davon trägt der Arbeitnehmer DM
bis 323,07	A	14,—	9,33	4,67
323,08—538,46	B	28,—	18,67	9,33
538,47—753,84	C	42,—	28,—	14,—
753,85 u. mehr	D	56,—	37,33	18,67

2. Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind  
Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, können die Höhe des monatlichen Beitrags für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten im Hinblick auf § 32 Abs. 1 AnVG selbst bestimmen. Im Interesse einer einfachen Durchführung des Tarifvertrages sind sie jedoch anzuhalten, die einmal gewählte Höhe des Beitrags tunlichst nicht mehr zu ändern.

#### V. Zur Bildung von Versorgungsstöcken

Soweit Angestellte des Landes Anspruch auf Fortführung der Versorgungsstöcke haben, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Bildung von Versorgungsstöcken weiter.

#### VI. Gewährung von Renten für früher Überversicherte

Neben der Gewährleistung von Renten nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages werden auch weiterhin im Rahmen meiner — des Finanzministers — RdErl. v. 11. 7. 1950 — n. v. — B 6115 — 5639.IV, v. 1. 4. 1953 — n. v. — B 6115 — 2498.IV u. v. 17. 12. 1954 — n. v. — B 6115 — 13712/IV/54 die Renten der Angestellten gewährleistet, die bis zum 1. Januar 1944 in der Überversicherung und anschließend bei der VBL versichert worden sind (Hinweis auf Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers vom 10. Dezember 1943. RBesBl. S. 215).

#### VII. Zur Zusatzversicherung der Lehrlinge und Anlernlinge

Durch den Tarifvertrag werden auch Lehrlinge und Anlernlinge in die Versicherungspflicht bei der VBL einbezogen. Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### VIII. Zur Durchführung der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder der Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

##### 1. Versicherungsunterlagen

Angestellte, die nach § 8 des Tarifvertrages die Weiterversicherung bzw. Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung gewählt haben, sind zu veranlassen, soweit sie nicht bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind,

die Ausstellung einer solchen bei dem örtlich zuständigen Versicherungsamt zu erwirken.

2. Durchführung der freiwilligen Versicherung  
Die Angestellten sind nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages verpflichtet, sich für jeden Monat der Beschäftigung zu versichern. Sie können ab 1. Dezember 1957 wie die in § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 des Tarifvertrages genannten Angestellten die Höhe des Beitrags selbst bestimmen. Im Interesse einer einfachen Durchführung des Tarifvertrages sind auch sie anzuhalten, die einmal gewählte Höhe des Beitrags tunlichst nicht mehr zu ändern.

#### **IX. Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie und zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG**

1. Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie
  - a) Angestellte, die an Stelle der freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung nach § 8 des Tarifvertrages den Abschluß einer Lebensversicherung nach § 9 Buchst. b des Tarifvertrages gewählt haben, können ab 1. Dezember 1957 die Höhe der monatlichen Prämie selbst bestimmen. Sie müssen jedoch mindestens einen dem Monatsbeitrag der Beitragssklasse A entsprechenden Betrag aufwenden.
  - b) Angestellte, die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b AnVNG wegen des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, müssen nach dieser gesetzlichen Vorschrift für die Lebensversicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) zu zahlen wäre. Die Feststellung der Höhe der Versicherungsprämie kann der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte überlassen bleiben, da diese für die Befreiung von der Versicherungspflicht zuständig ist.
  - c) Den Angestellten,
    1. für die nach § 9 Buchst. a des Tarifvertrages die Auflage zur Fortsetzung der Selbstversicherung nach § 8 des Tarifvertrages entfällt, weil sie die Wartezeit von 60 Beitragmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können  
oder
    2. die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG haben  
oder
    3. die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG wegen Vollendung des 50. Lebensjahrs von der Versicherungspflicht haben befreien lassen,  
ist es freigestellt, ob sie einen Lebensversicherungsvertrag abschließen und welche Prämie sie ggf. vereinbaren. Sie haben bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages lediglich einen Anspruch auf einen Zuschuß des Arbeitgebers.
  - d) Die Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers beträgt grundsätzlich die Hälfte der Lebensversicherungsprämie. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch begrenzt in den Fällen der Buchst. a), c) Ziff. 1 und c) Ziff. 2 auf die Hälfte des Beitrags der Beitragssklasse H (§ 9a Abs. 4 des Tarifvertrages). In den Fällen der Buchst. b) und c) Ziff. 3 darf der Zuschuß nicht mehr als die Hälfte des Beitrags betragen, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre; dies ist deshalb besonders zu beachten, weil Angestellte, die einmal nach Art.

2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind, auch befreit bleiben, wenn ihr Arbeitsverdienst unter die bis zum 1. März 1957 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze von 750 DM herabsinkt.

- e) Angestellte, die nach Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG wegen Vollendung des 50. Lebensjahrs von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind, können ab 1. Dezember 1957 nach § 9 a Abs. 5 des Tarifvertrages an Stelle eines Zuschusses zu einer Lebensversicherung einen Zuschuß zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung erhalten. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrags, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Beitrags, der zur Pflichtversicherung zu zahlen wäre.

#### **2. Rückforderung von Versicherungsbeiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten**

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt nach Art. 2 § 1 AnVNG rückwirkend vom 1. März 1957 ab, auch wenn die Befreiung erst am 31. Dezember 1957 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt wird. Pflichtbeiträge, die nach dem 1. März 1957 geleistet worden sind, werden im Falle der Befreiung zu Beiträgen, die zu Unrecht entrichtet sind. Sie sind im Rahmen des § 146 AnVG, so weit es sich um Arbeitgeberbeiträge handelt, durch die Anstellungsbehörden zurückzufordern.

#### **3. Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG**

Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG sind z. B. die auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnräzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GS. NW. S. 376) errichteten Versorgungseinrichtungen.

- Bezug:
1. Gem. RdErl. d. Finanzministers  
— B 6115 — 1415/IV/57 u. d.  
Innenministers — II A 2 / 27.28 — 15179/57  
v. 25. 3. 1957 (MBI. NW. S. 845)
  2. Gem. RdErl. d. Finanzministers  
— B 6115 — 2412/IV/57 u. d.  
Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15302/57  
v. 14. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1220)

An alle obersten Landesbehörden und neugeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 167.

## **G. Arbeits- und Sozialminister**

### **Kriegsfolgenhilfe;**

**hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 1. 1958

— IV A 2 — 5127 (KFH 200.1)

Zu der bisher umstrittenen Frage, ob Rückführkosten erstattungsfähig sind, wenn der Antragsberechtigte vor der Auszahlung ausgewandert oder verstorben ist, hat das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen wie folgt Stellung genommen:

„Das Erste Überleitungsgesetz in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes v. 28. April 1955 regelt nur die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern. Mithin können Dritte aus § 15 a.a.O. keine Ansprüche gegen den Bund ableiten.“

Zur Vermeidung von Härteln soll jedoch in den Fällen, in denen Rückkehrer und Rückgeführte, die einen Antrag auf Erstattung der Rückführungskosten gestellt haben, vor der Entscheidung über den Antrag ausgewandert oder verstorben sind, wie folgt verfahren werden:

Der erstattungsfähige Betrag kann auf besonderen Antrag

- a) in das Ausland überwiesen werden, wenn der Aus-siedler vor seiner Auswanderung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt mindestens ein Jahr im Bundesgebiet hatte,  
oder
- b) an den Ehegatten oder die im Zeitpunkt der Aus-zählung minderjährigen Kinder des verstorbenen Antragstellers ausgezahlt werden, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung mit demselben in Familiengemeinschaft gelebt haben."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: a) RdErl. v. 6. 1. 1956 (MBI. NW. S. 79)

b) RdErl. v. 3. 1. 1957 — IV A 2 — KFH/200.1 — (n. v.)

c) RdErl. v. 20. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1224)

d) RdErl. v. 19. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1847)

An die Regierungspräsidenten;

Nachrichtlich

An den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
— Landesfürsorgeverband — Münster-Westf.

—MBI. NW. 1958 S. 182.

### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

#### hier: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 1. 1958  
— III B 4 — 8603 Tgb.Nr. 164/57

Nachstehende zwei Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

1.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 156/57

Hannover, den 26. Nov. 1957  
Leinstraße 29  
Tel.: 16571  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit.  
Bonn.

Betreff: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten:

hier: Änderung einer Abstelleneinrichtung für Aufsetztanks.

Die Firma Deutsche Gerätebau Gesellschaft m. b. H. Salzkotten in Westfalen hat die Änderung der mit Schreiben vom 29. 12. 1956 — MVA 386/56 — (MBI. NW. 1957 S. 566) zugelassenen Abstelleneinrichtung für Aufsetztanks beantragt.

Es bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die vorgenannte, bisher nach Zeichnung Nr. 13.2.2475a vom 21. 12. 1954 gebaute Abstelleneinrichtung künftig entsprechend Zeichnung Nr. 13.2.2961 b vom 20. 5. 1957 ausgeführt wird.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein.

2.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 173/57

Hannover, den 26. Nov. 1957  
Leinstraße 29  
Tel.: 16571  
(Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit.  
Bonn.

Betreff: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten:

hier: Aufsetztanks für 4000 l Inhalt. Bauartanerkennung vom 7. 3. 1956 — MVA 87/56 — (ArbSch 1956 S. 75).

Die Firma Schweißner Eisenwerk Müller u. Co. G. m. b. H. Schwelm in Westfalen hat eine Änderung der ihr mit Tgb.Nr. MVA 87/56 vom 7. 3. 1956 (ArbSch 1956 S. 75) (MBI. NW. S. 1254) erteilter Bauartanerkennung für Aufsetztanks beantragt.

Sicherheitstechnisch bestehen keine Bedenken, wenn die bisher nach Zeichnung Nr. 90.4.34 am Tankende angeordnete Meßapparatur künftig nach Zeichnung Nr. 90.4.110 seitlich am Tank angebracht wird.

Diese Bauartanerkennung gilt nur in Verbindung mit der Bauartanerkennung MVA 87/56 vom 7. 3. 1956 und den darin festgelegten Bedingungen.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBI. NW. 1958 S. 183.

### J. Minister für Wiederaufbau

#### III B. Wohnungsbauförderung

##### Preisrechtlich zulässige Miete in den Fällen des § 5 NMVO

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau  
— III B 3 — 4.02/4.03 — 2106/57 v. 9. 1. 1958

In einem RdSchr. an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder vom 13. Dezember 1957 — IA 5 — G 341a/66/57 — hat der Bundesminister für Wohnungsbau auf die besondere Bedeutung des § 5 der am 1. November 1957 in Kraft getretenen „Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO)“ vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1736) für den nach dem Zweiten Wohnungsbaugegesetz und den hierauf beruhenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 öffentlich geförderten Wohnraum hingewiesen. Abdruck des RdSchr. ist in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung und Be-Anlage achtung beigelegt.

Nach Teil F Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. ff des Musters eines Bewilligungsbescheides (Muster Anlage 2b WFB 1957) kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und nach § 12 Abs. 2 Buchst. c) des Musters eines Darlehensvertrages (Muster Anlage 3b WFB 1957) kann das gewährte Landesdarlehen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, wenn der Bauherr und Darlehensnehmer für die geförderte Wohnung eine preisrechtlich unzulässige Einzelmiete vereinbart. Der richtigen Bildung von Einzelmieten für die erstmalig nach dem 31. 12. 1956 öffentlich geförderten Wohnungen kommt daher in den Fällen des § 5 NMVO eine erhebliche Bedeutung zu. Dabei weise ich darauf hin, daß diese gesetzliche Vorschrift vor allem auch dann anzuwenden ist, wenn zur Finanzierung der Gesamtkosten von nach dem Zweiten Wohnungsbaugegesetz öffentlich geförderten Wohnungen in Anspruch genommen werden:

- Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gem. § 254 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes;
- Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes;
- Mieterdarlehen mit einer unter dem z. Zt. marktüblichen Zinssatz liegenden Verzinsung und einer Laufzeit von 15 Jahren und mehr;
- Mietvorauszahlungen;
- nicht nach § 7c ES!G steuerbegünstigte Arbeitgeberdarlehen mit einer unter dem z. Zt. marktüblichen Zinssatz liegenden Verzinsung und einer Laufzeit von 15 Jahren und mehr.

Eigenkapitalbeihilfen des Landes nach Nr. 45 ff WFB 1957 sind nicht als Darlehen zugunsten eines Mieters im Sinne des § 5 Abs. 2 NMVO anzusehen.

Entsprechend der Anregung des Bundesministers für Wohnungsbau in seinem vorgenannten RdSchr. ist bis auf weiteres den Bauherren von Miet- und Genossenschaftswohnungen, die zur Finanzierung der Gesamtkosten ihrer Bauvorhaben Finanzierungsmittel der in § 5 Abs. 2 NMVO genannten Art in Anspruch nehmen, im Bewilligungsbescheid die Auflage zu erteilen, bei der Bildung der Einzelmieten § 5 NMVO zu beachten.

Ich bitte, die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die gem. Nr. 68 Abs. 1 Ziffer 2 WFB 1957 Bewilligungsbehörden sind oder die ihre Erklärung zur Bewilligungsbehörde gem. § 2 Abs. 2 WoBauFördNG beantragt haben, auf diesen RdErl. und das RdSchr. des Bundesministers für Wohnungsbau v. 13. 12. 1957 noch besonders hinzu-

- T.** weisen und sie anzuweisen, mir bis zum **31. August 1958** zu berichten, ob und welche Erfahrungen über die Auswirkungen der Regelung des § 5 NMVO gemacht worden sind.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Der Bundesminister  
für Wohnungsbau  
IA 5 — G341a:66:57

Bad Godesberg, (Mehlem), 13. 12. 1957.

An die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: § 5 der Neubaumietenverordnung

§ 5 der am 1. November 1957 in Kraft getretenen Neubaumietenverordnung enthält eine gegenüber dem bisherigen Mietpreisrecht neue Regelung für den Fall besonderer Mieterleistungen, die namentlich für die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich geförderten Wohnungen von erheblicher Bedeutung ist.

§ 5 Abs. 2 betrifft die Fälle, in denen für eine nach dem II. WoBauG öffentlich geförderte Wohnung ein verlorener Baukostenzuschuß geleistet oder ein unverzinsliches oder niedrig verzinsliches Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren gegeben worden ist. Es wird vorgeschrieben, daß sich für die Dauer des Mietverhältnisses die Einzelmiete für diese Wohnung um den Betrag ermäßigt, der sich aus Absatz 3 ergibt, nachdem die einzelnen Mieten aller Wohnungen anteilig um diesen Betrag erhöht worden sind. Der in Absatz 3 bezeichnete Rechnungsbetrag ergibt sich dadurch, daß Zinsen für das Darlehen oder den Zuschuß nach einem Zinssatz von höchstens 6 v. H., bei Finanzierungsmitteln, die als Ersatz der Eigenleistung anerkannt sind, von 4 v. H. errechnet werden; tatsächlich zu entrichtende Zinsen und ansetzbare erhöhte Tilgungen, die ohnehin in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits berücksichtigt sind, sind abzusetzen. Auf Darlehen oder Zuschüsse, die unter Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach § 7c des Einkommensteuergesetzes gegeben sind, findet die Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift bezweckt, dem Mieter, von dem oder zu dessen Gunsten Mieterleistungen entrichtet sind, diese

Leistungen auch bei der Bemessung der Miete zugute kommen zu lassen und zu verhindern, daß sie auch zu einer Verringerung der Miete bei den nichtbegünstigten Mieter führen. Das Gesamtaufkommen an Miete soll keine Änderung erfahren.

Die Nichtbeachtung der Vorschrift kann für den Bauherrn nicht sogleich erkennbare unerwünschte Auswirkungen haben. Wird die vorgeschriebene Ermäßigung zu Gunsten eines begünstigten Mieters nicht vorgenommen, so überschreitet die Mietvereinbarung insoweit die preisrechtlich zulässige Miete, auch wenn das Gesamtmietaufkommen des Vermieters sich im gesetzlichen Rahmen hält. Die Mietvereinbarung ist hinsichtlich des Teils, der über die preisrechtlich zulässige Miete hinausgeht, unwirksam, und der die preisrechtlich zulässige Miete übersteigende Mehrbetrag kann gegebenenfalls zurückverlangt werden (§ 30 des I. BMG). Umgekehrt kann eine entsprechende Nachforderung an Miete gegenüber den Mieter, deren Miete nach § 5 NMVO nicht erhöht worden ist, gemäß § 18 des I. BMG nur für die Zukunft verlangt werden.

Ich darf bitten, die Bauherren auf die Beachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise hinzuweisen. Es wird sich vielleicht empfehlen, daß die Bewilligungsstellen, denen auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Notwendigkeit der Anwendung von § 5 Abs. 2 — 4 NMVO bekannt wird, auf diese neue Vorschrift hinweisen, so lange sie sich in der Praxis noch nicht eingespielt hat.

Von besonderer Bedeutung wird die Anwendung des § 5 NMVO auch in den Ländern sein, die von der Ermächtigung des § 108 Abs. 2 des II. WoBauG Gebrauch gemacht und die Anwendbarkeit der Vorschriften des II. WoBauG auf öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind, bestimmt haben.

Zur Erleichterung der Mietpreisberechnung nach § 5 NMVO habe ich — vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung über die preisrechtlich zulässige Miete im Einzelfalle — in der Anlage ein Berechnungsschema mit konkreten Zahlenbeispielen aufgestellt.

Anlagen  
1 und 2

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit zu Zweifelsfragen, zu denen § 5 NMVO Anlaß gibt, meine persönliche Auffassung mitzuteilen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir andererseits mitteilen würden, welche Auswirkungen diese Regelung in Ihrem Lande hat.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Pergande.

Anl. 1

**I. Zusammenstellung  
der gemäß § 5 NMVO zu berücksichtigenden verlorenen Baukostenzuschüsse und Darlehen**

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wohnung bzw. des Mieters, für den oder zu dessen Gunsten das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens in DM	Nach § 5 Abs. 3 NMVO zu berücksicht. Er- mäßigungsbetrag in DM jährlich	Nach § 5 Abs. 3 NMVO zu berücksicht. Er- mäßigungsbetrag in DM monatlich
1	a	4 000 *)	120 (3%)	10
2	b	3 000 **)	90 (3%)	7,50
3	c	3 000 **)	90 (3%)	7,50
<b>Summe 25,—</b>				

\*) Angenommen ist ein für eine öffentlich geförderte Wohnung gewährtes Arbeitgeberdarlehen, für das 1% als Zinsersatz anerkannt ist.

\*\*) Angenommen ist ein für eine öffentlich geförderte Wohnung gewährtes Aufbaudarlehen, für das 1% als Zinsersatz anerkannt ist. In beiden Fällen soll es sich um Eigenkapitalersatz handeln.

Anl. 2

## II. Berechnung der Einzelmieten nach § 5 NMVO

1	2	3	4	5	6	7	8
Ld. Nr.	Bezeichnung d. Wohnung bzw. des Mieters	Einzelmiete nach § 2 NMVO monatlich (in DM *)	Auf die ein- zelne Woh- nung entfal- lender Erhö- hungsbetrag der Summe Tab. I Spalte 5 in DM **)	Fiktive Miete zur Ermäßi- gung der Einzelmiete nach § 5 NMVO (Summe von Sp. 3 u. 4) in DM	Ermäßigungs- betäge zur Erechnung d. Einzelmiete nach § 5 NMVO (Übertrag von Tab. I Sp. 5)	Einzelmiete nach § 5 NMVO (Sp. 5 ab- zugl. Sp. 6)	Preisrechtlich zulässige Miete (Spalte 7 zuzüg- lich etwaiger preis- rechtlich zulässiger Umlagen, Vergütungen und Zuschläge)
1	a	65	4,58	69,58	10	59,58	59,58
2	b	70	4,93	74,93	7,50	67,43	67,43
3	c	70	4,93	74,93	7,50	67,43	67,43
4	d	75	5,28	80,28	—	80,28	80,28
5	e	75	5,28	80,28	—	80,28	80,28
<b>Summe</b>		<b>355***)</b>	<b>25***)</b>	—	<b>25****)</b>	<b>355***)</b>	<b>355,—</b>

\*) Berechnet auf der Grundlage der Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen

\*\*) Der Betrag ist der Teilbetrag von der Summe der monatlichen Ermäßigungsbeträge Tab. I Sp. 5, welcher dem Verhältnis der Einzelmiete Tab. II Sp. 3 zu der Summe der Einzelmieten entspricht. Errechnungsformel:  
Erhöhungsbetrag = Einzelmiete Sp. 3 X Summe der Ermäßigungsbeträge, z. B. f. lfd. Nr. 1

$$\text{Summe der Einzel-} \quad \text{(Tab. I Sp. 5)} \quad \frac{65 \times 25}{355} = 4,58 \\ \text{miete Sp. 3}$$

\*\*\*) Die Summe Spalte 3 muß der Summe Sp. 7 entsprechen.

\*\*\*\*) Die Summe Spalte 4 muß der Summe Spalte 6 entsprechen.

— MBl. NW. 1958 S. 184.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Konsul in Köln.

I B 3 —427— 3:57

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Köln ernannten Herrn Giovanni MAYR am 14. Januar 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1958 S. 187/88.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 21. 1. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
17. 12. 57 Verordnung über die Umbenennung des Landesnährungsamtes Nordrhein-Westfalen . . . . .	780	17
7. 1. 58 Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte . . . . .	311	17
9. 1. 58 Verordnung über die Bestimmung des Jugendrichters des Amtsgerichts in Dortmund zum Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt in Dortmund . . . . .	3216	17
9. 1. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 KV-Anschlußleitung in Hückelhoven-Rathheim . . . . .		18
10. 1. 58 Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .		18

— MBl. NW. 1958 S. 187/88.

**Nr. 5 v. 24. 1. 1958**

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 1. 58 Verordnung NW PR Nr. 1-58 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenrikets und Braunkohlenrikets . . . . .	7201	19
9. 1. 58 Verordnung NW PR Nr. 2-58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Umgehungsstraße Neuß-Ansdorf Südabschnitt und Abzweig Grimlinghausen“ . . . . .	97	20
9. 1. 58 Verordnung NW PR Nr. 3-58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln-Aachen km 44,0 bis km 56,4 zwischen Kerpen und Frechen“ . . . . .	97	21
— MBl. NW. 1958 S. 189-90.		

**Nr. 6 v. 25. 1. 1958**

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 1. 58 Kostverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) . . . . .	2010	23
— MBl. NW. 1958 S. 189-90.		

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Beschlüsse**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 70. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt)  
am 7. Januar 1958 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tagesordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. Januar 1958
—	—	Verpflichtung des Abgeordneten Ballensiefen (Z)	Als Mitglied des Landtags wurde durch den Herrn Landtagspräsidenten verpflichtet: Jakob Ballensiefen, Hennef (Sieg), Kaiserstr./Friedrich-Ebert-Platz, als Nachfolger des verstorbenen Abg. Heinrich Peterburs (Z).
—	—	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Handel mit Giften vom 17. Dezember 1957 (GV. NW. Nr. 70 S. 281)	Zur Kenntnis genommen.
1	624	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)	Die Haushaltsrede des Herrn Finanzminister wurde entgegengenommen.
2	631	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958	Der Gesetzentwurf wurde durch den Herrn Innenminister eingebracht.

— MBl. NW. 1958 S. 189-90.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 83 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.